



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 19.04.2016  
C(2016) 2441 final

**Staatliche Beihilfe – Deutschland**  
**SA.42333 (2015/N)**  
**Niedersachsen: Trinkwasserschutz – Freiwillige Vereinbarungen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) beehrt sich, Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen diese Beihilferegelung keine Einwände zu erheben, da sie gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

**1. VERFAHREN**

- (1) Mit Schreiben vom 26. Juni 2015, das von der Kommission am selben Tag registriert wurde, meldete Deutschland die obengenannte Beihilferegelung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV an.
- (2) Am 18. August 2015, am 16. November 2015 und am 4. Februar 2016 forderte die Kommission weitere Informationen an, die die deutschen Behörden am 21. September 2015, am 15. Dezember 2015 und am 19. Februar 2016 übermittelten.

Herrn Frank-Walter Steinmeier  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

## **2. BESCHREIBUNG**

### **2.1. Bezeichnung**

- (3) Niedersachsen: Trinkwasserschutz – Freiwillige Vereinbarungen

### **2.2. Ziel**

- (4) Mit der vorliegenden Anmeldung möchten die deutschen Behörden eine Beihilferegelung für Forst- und Agrarumweltmaßnahmen sowie Investitionsmaßnahmen im Forstsektor einführen, die auf die Erhaltung sowie auf die Förderung der notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren abzielen, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken. Im Rahmen der Regelung werden Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Methoden der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie forstwirtschaftliche Investitionen in Trinkwassergewinnungsgebieten gefördert, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen hinausgehen und die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer vereinbar sind. Geplant sind ebenfalls die Förderung einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringer Intensität sowie die Verbesserung und Umstellung der Erzeugung.
- (5) Die deutschen Behörden haben dargelegt, dass die im Rahmen der vorliegenden Beihilferegelung vorgesehenen Maßnahmen für den Trinkwasserschutz nicht zu einem Verstoß gegen geltende Umweltschutzvorschriften führen. Die Regelung steht mit den Umweltaanforderungen der Europäischen Union im Einklang und hat ausschließlich positive Umweltauswirkungen in den betroffenen Gebieten. Die Förderung trägt dazu bei, eine durch Nitrate, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Sedimente verursachte Beeinträchtigung des Grundwassers zu verhindern. Die Trinkwasserschutzmaßnahmen leisten außerdem einen positiven Beitrag bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Gewährleistung von Oberflächenwasser guter Qualität sowie der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie), indem die Verwendung von organischen und mineralischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln verringert wird.

### **2.3. Rechtsgrundlage**

- (6) § 28 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)  
Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten  
Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen in für den Gewässerschutz sensiblen Gebieten, insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten

### **2.4. Laufzeit**

- (7) Ab dem Tag des Beschlusses der Kommission bis zum 31. Dezember 2021.

## **2.5. Mittelausstattung und Beihilfeintensität**

- (8) Die Gesamtmittelausstattung beträgt 84 Mio. EUR, finanziert aus Landeshaushaltsmitteln. Die jährliche Mittelausstattung wird mit etwa 14 Mio. EUR veranschlagt.
- (9) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten.

## **2.6. Beihilfeempfänger**

- (10) Die Beihilfe kann Landwirten und deren Vereinigungen zugutekommen, die sich freiwillig verpflichten, die geplanten Agrarumweltmaßnahmen umzusetzen. Bei den Unternehmen handelt es sich um Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Einklang mit Randnummer 35 Ziffer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020<sup>1</sup> (im Folgenden die „Rahmenregelung“).

Die Beihilfe für Maßnahmen im Forstsektor kann privaten oder öffentlichen Landbesitzern und deren Vereinigungen (Maßnahme V „Erstaufforstung“) oder privaten oder öffentlichen Waldbesitzern und deren Vereinigungen (Maßnahmen IV „Erosionsschutz Forst“ und VI-a „Waldumbau“) gewährt werden, die sich freiwillig verpflichten, die geplanten Investitionsmaßnahmen im Forstsektor, forstwirtschaftlichen Maßnahmen und Waldumweltmaßnahmen umzusetzen. Große Unternehmen kommen nicht als Beihilfeempfänger in Frage.

- (11) Im Falle von Land im Eigentum der öffentlichen Hand in Maßnahme V „Erstaufforstung“ und von Wald im Eigentum der öffentlichen Hand in Maßnahme VI-a „Waldumbau“ wird die Beihilfe nur gewährt, wenn die Stelle, die dieses Land verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist.
- (12) Die Zahl der Beihilfeempfänger wird auf über 1000 geschätzt.
- (13) Die von den deutschen Behörden angemeldete Beihilferegulation sieht vor, dass die Beihilfe nicht Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung gewährt wird.
- (14) In der angemeldeten Beihilferegulation ist festgelegt, dass die Zahlung der angemeldeten Beihilfe ausgesetzt wird, falls dem Empfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegulation betreffenden) Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Empfänger den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

## **2.7. Beihilfeinstrument**

- (15) Direktzuschuss als Betrag je Hektar oder als prozentualer Anteil an den beihilfefähigen Kosten.

---

<sup>1</sup> ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, geändert gemäß der Mitteilung der Kommission zur Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 5).

- (16) Je nach Art der Maßnahme wird die Beihilfe entweder (1) als ein Betrag pro Hektar auf der Grundlage der Differenz der Bruttoertragsspannen (Erträge abzüglich variabler Kosten) und/oder als Ausgleich für die aus der Teilnahme an der betreffenden Maßnahme entstehenden zusätzlichen Kosten oder (2) als prozentualer Anteil an den beihilfefähigen Kosten berechnet.

## **2.8. Beschreibung der Beihilferegelung**

- (17) Die in Rede stehende Beihilferegelung betrifft Ausgleichsleistungen an Landwirte und Waldbesitzer für Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und für damit in Zusammenhang stehende zusätzliche Kosten im Rahmen Freiwilliger Vereinbarungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 28 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Somit wird durch die Beihilferegelung ein besserer Grundwasserschutz erzielt, der über die obligatorischen Grundanforderungen und die Standards der guten fachlichen Praxis hinausgeht.
- (18) Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Primärproduktion und forstwirtschaftliche Tätigkeiten können Oberflächenwasser und Grundwasser belasten. Der kontinuierliche Schutz der Qualität von Oberflächen- und Grundwasser für die Trinkwasserversorgung erfordert vor allem in Gebieten mit geringem natürlichen Schutzpotenzial eine Einschränkung der Bodennutzung, die über die obligatorischen Grundanforderungen und die übliche landwirtschaftliche Praxis hinausgeht.
- (19) Daher ist es notwendig, die Landwirte und Waldbesitzer, die die Flächen bewirtschaften und Freiwillige Vereinbarungen hinsichtlich Bewirtschaftungseinschränkungen eingehen, für die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und/oder zusätzlichen Kosten zu entschädigen.
- (20) Die Freiwilligen Vereinbarungen werden zwischen Landwirten, Waldbesitzern und Wasserversorgungsunternehmen (im Folgenden „WVU“) nach § 28 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes geschlossen, um der betreffenden Maßnahme und den gewässerschonenden Methoden der Bodennutzung zum Schutz der natürlichen Trinkwasservorkommen Rechnung zu tragen. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden. Begleitend zu den Maßnahmen wird in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Gewässerschutzberatung angeboten, damit sichergestellt ist, dass die Teilnehmer an Freiwilligen Vereinbarungen alle Informationen erhalten, um die im Rahmen der jeweiligen Maßnahmen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Das WVU überprüft die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen im Hinblick auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet, Übereinstimmung mit den Maßgaben dieses Maßnahmenkatalogs sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfungen umfassen jährliche Vor-Ort-Kontrollen in den Unternehmen.
- (21) Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Maßnahmen auf der Ebene der Unternehmen, an den Erfolgskontrollmessstellen und an den Wassermessstellen in den Trinkwassergewinnungsgebieten überprüft. Ausführliche Ergebnisse sind im Bericht des NLWKN<sup>2</sup> „Trinkwasserschutzkooperationen in Niedersachsen“<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> NLWKN. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

<sup>3</sup> Bericht „Trinkwasserschutzkooperationen in Niedersachsen“ vom Februar 2015.

zu finden. Insgesamt zeigen diese Kontrollen durchschnittlich die folgende Entwicklung der Erfolgsparameter in den Trinkwassergewinnungsgebieten im Zeitraum von 1998 bis 2012, zu der die freiwilligen Verpflichtungen beigetragen haben:

- Verringerung des Stickstoffüberschusses der Schlagbilanz um 3100 Tonnen N\*a bzw. rund 10 kg N/ha\*a landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) (2008-2012);
- Verringerung des Herbst-N<sub>min</sub>-Gehalts um 3400 Tonnen N\*a bzw. 11 kg N/ha\*a LF (2008-2012);
- Rückgang des N-Hofterbilanzüberschusses von 95 kg N/ha LF auf 64 kg N/ha LF (1998-2012);
- Verringerung des N-Mineraldüngerzukaufs von 139 kg N/ha LF auf 116 kg N/ha LF, während die Wirtschaftsdüngerausbringung von 91 kg N/ha LF auf 103 kg N/ha LF anstieg, was zu einer Nettoreduzierung von 11 kg N/ha führte (1998-2012);
- Rückgang der Nitratgehalte an den Erfolgskontrollmessstellen von 72 mg/l im Jahr 2000 auf 60 mg/l 2012;
- geringfügiger Rückgang der Nitratgehalte im Rohwasser an den Rohwassermessstellen von 24 mg/l im Jahr 2000 auf 22 mg/l 2012.

(22) Die Maßnahmen, für die Freiwillige Vereinbarungen eingegangen werden können, sowie die entsprechenden Grundsätze für die Berechnung der Förderbeträge werden im „Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen in für Gewässerschutz sensiblen Gebieten, insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten“ beschrieben.

(23) Im Rahmen der in Rede stehenden Beihilferegelung können Finanzhilfen für die folgenden Maßnahmen gewährt werden (Förderbeträge in EUR je Hektar und Jahr):

- I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern (13)
- I.B Verzicht auf den Einsatz von tierischen Wirtschaftsdüngern (584)
- I.C Gewässerschonende Gülleausbringung (66)
- I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen (87)
- I.E Aktive Begrünung (249)
- I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (588 und 1185)
- I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland (377)
- I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung (97)
- I.I Reduzierte N-Düngung (280)
- I.J Reduzierte Bodenbearbeitung (104)
- I.K Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren (92)
- I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz (64)
- II Umwandlung von Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras (773)
- III Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (589)
- IV Erosionsschutz Forst (max. 100 % der Kosten)
- V Erstaufforstung (817,50 bis zu 9810,06 EUR/ha über einen Zeitraum von 12 Jahren)
- VI Verbesserung der Grundwasserneubildung
  - a) Waldumbau (max. 700)

b) Erhalt extensiv genutzter Sandheiden (145,90)

- (24) Ähnliche Maßnahmen wie die unter der vorliegenden Beihilferegelung angemeldeten wurden zuvor unter der mit dem Beschluss K(2006)4248 der Europäischen Kommission vom 18. September 2006 genehmigten Beihilferegelung N 67/2006 – Deutschland (Niedersachsen) Trinkwasserschutz umgesetzt.
- (25) Die Beihilferegelung wird ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert und wurde bei der Kommission als Beihilferegelung angemeldet. Die innerhalb der Regelung in bestimmten Trinkwassergewinnungsgebieten vorgesehenen Maßnahmen sind nicht im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (RDP) 2014-2020 für Niedersachsen enthalten. Die Maßnahmen sind mit diesem RDP konform, da sie ergänzend wirken und dasselbe Ziel verfolgen.
- (26) Die Förderanträge müssen vor Aufnahme der Arbeit an dem Vorhaben oder der Tätigkeit bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden und müssen folgende Angaben enthalten: Name des Antragstellers und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Höhe des für die Durchführung benötigten Beihilfebetrags sowie beihilfefähige Kosten.
- (27) Die Förderung wird jährlich auf der Grundlage des vom Empfänger eingereichten Zahlungsantrags gezahlt.
- (28) Die Regelung legt fest, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Die Beihilfe kann nicht mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Regelungen zur Deckung ein und derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden. Diesbezüglich nehmen die niedersächsischen Behörden einen Abgleich der Förderbeträge mittels einer „Kombinationstabelle“ vor, in der alle Kombinationsmöglichkeiten von Fördermaßnahmen auf derselben Fläche enthalten sind. Von den deutschen Behörden wurde die betreffende Kombinationstabelle übermittelt, die allen Landbewirtschaftern und Beratern auch auf der entsprechenden Website<sup>4</sup> zur Verfügung steht. Falls die Förderung im Rahmen der in Rede stehenden Regelung mit anderen Förderungen für Agrarumweltmaßnahmen oder Ausgleichszulagen kombiniert wird, wird somit eine Doppelförderung ausgeschlossen. Die Antragsteller, die eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Regelung beantragen, müssen ihr Einverständnis zum Abgleich erklären, um eine Doppelförderung auszuschließen.

*2.8.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung)*

- (29) Die freiwilligen Verpflichtungen in Bezug auf Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der angemeldeten Beihilferegelung (d. h. die Maßnahmen I.A, I.B, I.C, I.D, I.E, I.F, I.G, I.H, I.I, I.J, I.K, I.L, II, III und VI-b, wie in Erwägungsgrund 23 angeführt) werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen.

---

<sup>4</sup> Vom NLWKN und vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellte Kombinationstabelle. Internetadresse: <http://www.niedersachsen.de/portal/>

- (30) Von den deutschen Behörden wurden ausreichende Nachweise dafür vorgelegt, dass die vorgeschlagene Reduzierung von Düngemitteln und der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wesentlich dazu beitragen, den Eintrag von Nährstoffen aus Düngemitteln in Wasser zu verhindern. Insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen I.A, I.C, I.D, I.E, I.G, I.I, I.K, I.L und III haben die deutschen Behörden zusätzliche Informationen vorgelegt, die verringerte Nitratgehalte (Herbst-N<sub>min</sub>-Gehalte) in Flächen mit Maßnahmen im Vergleich zu den Nitratgehalten in Flächen ohne Maßnahmen belegen. Die Analysen für diesen Vergleich wurden 2010 vom Thünen-Institut<sup>5</sup> auf der Grundlage von rund 23 000 Bodenproben für diese beiden Arten von Flächen in Trinkwassergewinnungsgebieten vorgenommen. Der Vergleich „mit Maßnahmen – ohne Maßnahmen“ wurde für Flächen mit ähnlicher Nutzung und ähnlichen Standorteigenschaften durchgeführt. Die statistische Analyse bestätigte die bereits bekannten Schätzungen der Fachwelt<sup>6</sup> weitgehend. Die Wirkung der jeweiligen obengenannten Maßnahmen wird anhand der Verringerung des Herbst-N<sub>min</sub>-Gehalts und des N-Überschusses, gemessen in kg N/ha, quantifiziert. Die durchschnittliche Verringerung des Herbst-N<sub>min</sub>-Gehalts und des N-Überschusses ist bei den verschiedenen Maßnahmen unterschiedlich und liegt pro Maßnahme zwischen 0 und 50 kg N/ha. Die größten Wirkungen im Hinblick auf die Reduzierung der Nitratgehalte für Flächen mit Maßnahmen wurden durch folgende Maßnahmen erzielt: Umwandlung von Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras, aktive Begrünung, Fruchtfolgegestaltung, reduzierter Pflanzenschutz, reduzierter Einsatz von Herbiziden (infolge der extensiven Bewirtschaftung von Grünland) und reduzierte Bodenbearbeitung.
- (31) Mit den Maßnahmen innerhalb der vorliegenden Beihilferegelung soll deutlich über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis, was die Minimierung der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelauswaschung angeht, hinausgegangen werden, um den Trinkwasserschutz zu verbessern.
- (32) Die deutschen Behörden haben mitgeteilt, dass es sich bei den einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen um diejenigen nach Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie um die entsprechenden Kriterien und Mindesttätigkeiten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 handelt. Die entsprechenden Standards sind im Einzelnen GAB 1 (in Bezug auf Gewässer), GLÖZ 4 und GLÖZ 5 (in Bezug auf Böden) und GLÖZ 10 (in Bezug auf Pflanzenschutzmittel) in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die deutschen Behörden haben erklärt, dass diese Standards in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt wurden. Die verpflichtenden Anforderungen sind für die Verwendung von Düngemitteln in der Düngeverordnung (DüV) und für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgelegt.

---

<sup>5</sup> SCHMIDT, T.G. & OSTERBURG, B., „Wirkung von Wasserschutzmaßnahmen auf den mineralischen Stickstoffgehalt von Böden“, Braunschweig 2010.

<sup>6</sup> OSTERBURG, B., RÜHLING, I., SCHMIDT, T.G., SEIDEL, K., ANTONY, F., GÖDECKE, B. & WITT-ALTFELDER, P., „Kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen nach Wasserrahmenrichtlinie zur Nitratreduktion in der Landwirtschaft“, in: OSTERBURG, B. & RUNGE, T. (Hrsg.), *Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer – eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie*, Landbauforschung Völkenrode, Sonderheft 307, Braunschweig 2007.

- (33) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass es sich bei den Maßnahmen, die von in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Landwirten durchgeführt werden, um freiwillige Verpflichtungen handelt, die über die in Erwägungsgrund 32 genannten einschlägigen verpflichtenden Anforderungen sowie über die Anforderungen der üblichen landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen.
- (34) Von den deutschen Behörden wurden die jeweiligen freiwilligen Verpflichtungen im Rahmen jeder Maßnahme der angemeldeten Regelung im Vergleich zu den entsprechenden Anforderungen der Referenzstandards in Form einer Tabelle dargelegt; daraus geht klar hervor, dass die Verpflichtungen über die obligatorischen Grundanforderungen hinausgehen. Höhere Standards zur Minimierung der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelauswaschung werden u. a. erzielt durch:
- so weit wie möglich ganzjährige Gründecke auf den Flächen;
  - Reduzierung des Anbaus von Kulturen, die aufgrund ihrer Physiologie zu viel Stickstoff erzeugen (z. B. Raps);
  - Verwendung modernster Ausbringungstechnik (z. B. Schleppschuhverteiler oder Injektoren zur Ausbringung von Gülle);
  - reduzierte Verwendung oder strengere zeitliche Begrenzung für die Verwendung von Wirtschaftsdünger sowie Verzicht auf Wirtschaftsdünger;
  - Verzicht auf oder reduzierte Verwendung von Mineraldünger;
  - Verzicht auf oder reduzierte Bodenbearbeitung;
  - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, nur mechanische Unkrautbekämpfung.
- (35) Bezüglich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Agrarumweltmaßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten haben die deutschen Behörden bestätigt und anhand von Berechnungen nachgewiesen, dass die Förderung gewährt wird, um die Beihilfeempfänger für Einkommensverluste und zusätzliche Kosten zu entschädigen, die ihnen aufgrund der eingegangenen freiwilligen Verpflichtungen im Vergleich zur üblichen Landbewirtschaftung entstehen. Die Förderung errechnet sich als Verlustdifferenz der Bruttoertragsspanne (Erträge abzüglich variabler Kosten) oder als Ausgleich für die zusätzlichen Kosten, die sich durch den Vergleich der Situation mit Teilnahme des Landwirts an der betreffenden Maßnahme und ohne Teilnahme ergeben. Gegebenenfalls werden Kosteneinsparungen vom Förderbetrag abgezogen.
- (36) Die im Rahmen der vorliegenden Regelung gewährte Förderung übersteigt normalerweise die in der Rahmenregelung und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Beihilfehöchstbeträge nicht. Gemäß der Rahmenregelung darf nur in begründeten Ausnahmefällen von den festgesetzten Höchstbeträgen abgewichen werden. Nach Angaben der deutschen Behörden werden die festgesetzten Beihilfehöchstbeträge nicht eingehalten, wenn die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der von der niedersächsischen Fachbehörde durchgeführten Berechnungen die gemäß der Rahmenregelung geltenden Höchstbeträge überschreiten. Die deutschen Behörden haben für alle Maßnahmen ausführliche Berechnungen der Förderbeträge vorgelegt. Die Förderbeträge werden auf der Grundlage standardmäßiger Annahmen der



zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste festgesetzt. Alle enthaltenen Elemente sind überprüfbar, beruhen auf fachlich fundierten Zahlenangaben mit genauen Quellenangaben, sind nach regionalen oder lokalen Standortbedingungen und tatsächlicher Landnutzung differenziert und enthalten keine Investitionskosten. Aus den Berechnungen<sup>7</sup> geht hervor, dass bei der Mehrzahl der Maßnahmen die Beihilfeshöchstbeträge nicht überschritten werden. Für zwei Maßnahmen („I.F – Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung“ und „II – Umwandlung von Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras“) im Rahmen der freiwilligen Agrarumweltverpflichtung enthält der Maßnahmenkatalog der Beihilferegelung Erläuterungen hinsichtlich der Überschreitung des Beihilfeshöchstbetrags je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen. Die von den deutschen Behörden für diese Maßnahmen vorgelegten Berechnungen zeigen, dass die Umweltverpflichtungen zu beträchtlichen Einkommensverlusten, die durch die Beihilfe ausgeglichen werden, und demzufolge zu einer Überschreitung des in Randnummer 228 der Rahmenregelung festgesetzten Beihilfeshöchstbetrags von 600 EUR je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen führen. Der Einkommensverlust in Höhe von 1185 EUR bei Maßnahme I.F wurde auf der Grundlage der Bruttoertragsspanne berechnet, die bei der standortüblichen Fruchtfolge (Wintergerste, Winterweizen und Winterraps) normalerweise erzielt wird. Eingesparte Arbeitskosten werden von der Ausgleichszahlung abgezogen. Bei dieser Maßnahme baut der Landwirt keine Kulturpflanzen auf der betreffenden Fläche an, um die angestrebten Umweltziele zu erreichen. Der Einkommensverlust in Höhe von 773 EUR bei Maßnahme II wird als Differenz zwischen der Bruttoertragsspanne bei der standortüblichen Fruchtfolge (Wintergerste, Winterweizen und Winterraps) und dem mit dem Grünland erzielten Einkommen festgesetzt. Die deutschen Behörden kommen zu dem Schluss, dass der Förderbetrag zum Ausgleich der Einkommensverluste gerechtfertigt ist, und sie haben erklärt, dass eine solche Überschreitung der Höchstbeträge nur bei den sehr weitgehenden Extensivierungsmaßnahmen auftritt, bei denen der Landwirt unzureichende oder gar keine Erlöse erwirtschaftet; diese Maßnahmen werden mit Hilfe der Beratung gezielt nur auf prioritäre Flächen gelenkt, z. B. im näheren Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsbrunnen.

- (37) Die Förderung wird jährlich gewährt und deckt die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Beihilfeempfängern durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Transaktionskosten fallen nicht unter die in Rede stehende Beihilferegelung. Die Förderbeträge werden gemäß standardisierten Berechnungsmodellen auf der Grundlage der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (einer unabhängigen Vereinigung von Sachverständigen) gesammelten Daten ermittelt, wobei verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, beispielsweise quantitativer Input, Erzeuger- und Einkaufspreise, Produktionskosten, Maschinenkosten, Einnahmen und Marktpreisentwicklung.

---

<sup>7</sup> Für alle Maßnahmen im Rahmen der Beihilferegelung (Erwägungsgrund 23) enthält der Anhang „Berechnungsgrundlagen mit Erläuterung“ des Maßnahmenkatalogs (Stand: "Hannover im September") eine detaillierte Berechnung des entsprechenden Beihilfebetrags. Das Ergebnis der Berechnung gibt den jeweiligen Beihilfebetrag je Hektar und Jahr an, wie in Erwägungsgrund 23 angegeben.

## 2.8.2. Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

- (38) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die im Rahmen der Maßnahme V „Erstaufforstung“ sowie der Untermaßnahmen IV-a „Beendigung oder Eindämmung von Erosionsprozessen“ und IV-b „Durchführung besonders schonender Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. hangparallele Rückewege)“ gewährte Förderung sich auf beihilfefähige Investitionskosten und nicht auf Betriebskapital bezieht. Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen wie Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten und Versicherungskosten sind nicht beihilfefähig.

### 2.8.2.1. Erstaufforstung (Abschnitt 2.1.1. der Rahmenregelung)

- (39) Maßnahme V „Erstaufforstung“ hat das Ziel, die Waldbedeckung durch die Aufforstung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen im Interesse des Naturschutzes und der Erhaltung ländlicher Gebiete in Wassergewinnungsgebieten zu erhöhen. Forstwirtschaftliche Flächen haben gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen einen deutlich geringeren Nitrataustrag. Zudem sind auch der Pflanzenschutzmitteleinsatz und damit die potenzielle Verunreinigungsgefahr minimiert. Die Aufforstung steigert den öffentlichen Wert der Landschaft in den Wassergewinnungsgebieten. Aufforstungsflächen sind durch die deutsche Waldgesetzgebung vor einer Rückumwandlung in eine andere Nutzungsform geschützt. Damit wird durch die einmalige Investitionsmaßnahme ein nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Nutzen erreicht.
- (40) Bei der Aufforstung ehemaliger Ackerflächen werden keine schnellwachsenden Bäume eingesetzt, und daher werden in den ersten 20 Jahren keine Erlöse erzielt. Stattdessen sind die forstwirtschaftlichen Finanzbeiträge aufgrund der notwendigen Eingriffe eher negativ. Die beihilfefähigen Kosten werden anhand der Einkommensverluste ermittelt, der als Differenz zwischen der Bruttoertragsspanne bei der üblichen landwirtschaftlichen Fruchtfolge und der Bruttoertragsspanne bei der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der ersten zwölf Jahre berechnet wird. Somit wird für einen Zeitraum von zwölf Jahren der Erlös aus den üblichen Fruchtarten wie Wintergerste, Winterweizen und Winterraps mit dem Erlös aus dem neu angelegten Wald mit höchstmöglichem Laubholzanteil (mindestens 70 %) verglichen. Die Förderung wird als jährliche Hektarprämie in Höhe von 817,50 EUR berechnet, die auf einen kapitalisierten Betrag von maximal 9 810,06 EUR je Hektar für den gesamten Zwölfjahreszeitraum begrenzt ist.
- (41) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass für Land im Eigentum der öffentlichen Hand die Förderung nur die Anlegungskosten deckt. Aus der Förderung ausgeschlossen ist die Anpflanzung von Bäumen für Niederwald mit Kurzumtrieb, von Weihnachtsbäumen und schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung.
- (42) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn standortgemäße Baumarten eingesetzt werden, ein forstliches Standortgutachten durchgeführt wurde und Vermehrungsgut bekannter Herkunft verwendet wird, das für den Standort geeignet ist. Die deutschen Behörden haben des Weiteren mitgeteilt, dass Baumarten als standortgemäß zu betrachten sind, wenn ihre bekannten

ökologischen Anforderungen den vorgegebenen Umweltbedingungen weitestmöglich entsprechen. Eine Aufforstung mit Beteiligung von Robinie oder Erle ist wegen der Bindung von Luftstickstoff nicht möglich. Dauergrünlandflächen sollten wegen der regelmäßigen hohen Humusgehalte nicht aufgeforstet werden. Die Finanzhilfe ist an die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung der Bedingungen für die Bewirtschaftung der aufgeforsteten Gebiete geknüpft.

- (43) Torfmoore und Feuchtgebiete sind aus der Aufforstung ausgeschlossen. Vor der Aufforstung muss der Landbesitzer eine Genehmigung zur Wiederaufforstung beim zuständigen Landkreis beantragen. Im Rahmen der Antragsprüfung durch den Landkreis wird ebenfalls die Naturschutzbehörde des Landkreises hinzugezogen, die die Verträglichkeit der Maßnahme mit den Bedürfnissen der Natur und des Umweltschutzes prüft.
- (44) Zur Aufforstung dürfen nur Baumarten verwendet werden, die als standortgemäße Baumarten für die Waldentwicklung anzusehen sind. Für die Forstpflanzung dürfen nur geeignete Pflanzenarten verwendet werden. Geeignete Pflanzenarten sind örtlicher sowie benachbarter Herkunft oder stammen aus einem anderen Herkunftsgebiet, sofern ihre Eignung geprüft wurde. Als Nachweis gilt die Aufnahme in die „Herkunftsempfehlungen“ der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA). Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die Aufforstung und Pflege für die Dauer der Maßnahme sicherzustellen.
- (45) Die deutschen Behörden haben mitgeteilt, dass die Möglichkeit einer erschwerten Aufforstung wegen schwieriger Umwelt- und Klimabedingungen oder nachteiliger Boden- und Klimaverhältnisse nicht in Betracht kommt, da solche Bedingungen in den Wasserschutzgebieten in Niedersachsen nicht vorkommen. Demzufolge sind die Umweltanforderungen in Randnummer 509 Buchstabe c und in Randnummer 510 der Rahmenregelung für die aktuelle Beihilferegelung nicht relevant. Des Weiteren haben die deutschen Behörden bestätigt, dass die Voraussetzung in Randnummer 509 Buchstabe d Ziffer ii der Rahmenregelung Anwendung findet und erfüllt ist, da die Aufforstung von Ackerland zur Anlage von Wäldern führt, die aus standortgemäßen Baumarten mit einem Laubholzflächenanteil von mindestens 70 % bestehen.
- (46) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 100 % der beihilfefähigen Ausgaben und ist auf maximal 9810,06 EUR je Hektar für einen Zeitraum von zwölf Jahren begrenzt.

*2.8.2.2. Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Abschnitt 2.1.4. der Rahmenregelung)*

- (47) Die Trinkwassergewinnung wird durch Eintrag von Sedimenten infolge von Erosionsvorgängen aus den forstlich genutzten Berghängen erheblich beeinträchtigt. Mit der Untermaßnahme IV-a „Beendigung oder Eindämmung von Erosionsprozessen“ von Maßnahme IV „Erosionsschutz Forst“ wird das Ziel verfolgt, Finanzhilfe für die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen wie Bepflanzung und Verbau zu leisten, die Erosionsprozesse gezielt verhindern oder verzögern bzw. Absetzprozesse vor dem Eintrag in das Oberflächengewässer fördern.

- (48) Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Umweltverpflichtungen ab und sollen den Wert der Waldökosysteme stärken.
- (49) Beihilfefähige Kosten umfassen Investitionsmaßnahmen wie Bepflanzung und Verbau zum Schutz vor Erosion. Ein Kostenvoranschlag ist vor Abschluss der Freiwilligen Vereinbarung einzuholen.
- (50) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 100 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Kosten, ist jedoch auf den im Kostenvoranschlag genannten Betrag begrenzt.

*2.8.2.3. Beihilfen für Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung im Forstsektor (Abschnitt 2.1.6. der Rahmenregelung)*

- (51) Die Trinkwassergewinnung wird durch Eintrag von Sedimenten infolge von Erosionsvorgängen aus den forstlich genutzten Berghängen erheblich beeinträchtigt. Die Maßnahme IV „*Erosionsschutz Forst*“ verfolgt mit ihrer Untermaßnahme IV-b „*Durchführung besonders schonender Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. hangparallele Rückewege)*“ das Ziel, Finanzhilfe für die Umsetzung besonders schonender und nichtproduktiver Investitionsmaßnahmen zu leisten, welche die Auswirkung von Erosionsprozessen in Wäldern reduzieren.
- (52) Die Beihilfe dient zur Deckung der Kosten für Investitionen in materielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit Infrastrukturen für die Anpassung von Wäldern, einschließlich der Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen. Die Investitionen sind nichtproduktiver Art, dienen ausschließlich zur Verbesserung des ökologischen Werts der Wälder und betreffen Forstwege, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind und zur Multifunktionalität der Wälder beitragen.
- (53) Die beihilfefähigen Kosten umfassen Investitionen zum Schutz vor Erosionen wie die Anpassung hangparalleler Rückewege. Ein Kostenvoranschlag ist vor Abschluss der Freiwilligen Vereinbarung einzuholen.
- (54) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 100 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Kosten, ist jedoch auf den im Kostenvoranschlag genannten Betrag begrenzt.

*2.8.3. Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder (Abschnitt 2.3. der Rahmenregelung)*

- (55) Durch die Maßnahme VI-a „*Waldumbau*“ sollen Mischwälder oder Laubwälder geschaffen werden, die gegenüber reinen Nadelwäldern erhebliche wasserwirtschaftliche Vorteile haben. Zum einen wirkt die Streu weniger stark versauernd auf die Böden, was der Verlagerung von toxischen Schwermetallen und Aluminium in das Grundwasser entgegenwirkt. Zum anderen ist aufgrund der geringeren Interzeption von Laubbäumen die Sickerwasserspende deutlich höher als bei Nadelbäumen. Der Waldumbau steigert daher in besonderem Maße den öffentlichen Wert von Wäldern in Wassergewinnungsgebieten.
- (56) In bestehenden Wäldern (Altbestand) sollen im Rahmen der freiwilligen Verpflichtungen bei der Verjüngung von Waldbeständen die Nadelbaumanteile je nach Standort auf 40 % bis 0 % der Fläche verringert werden, mit dem Ziel, die Laubwaldanteile zu erhöhen. Angestrebt wird die Erreichung des standörtlich

höchstmöglichen Flächenanteils an Laubbäumen von mindestens 60 % bis 100 %. Statt eines vorrangig empfohlenen Waldentwicklungstyps (WET) sollte ein Waldentwicklungstyp mit dem höchsten Flächenanteil an Laubbäumen gewählt werden. Wälder mit Robinien oder Erlen sind wegen der Bindung von Luftstickstoff nicht möglich.

- (57) Die Grundlage für die Zuordnung von Waldentwicklungstyp und Anteil der Baumarten ist im Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) zu finden, das über die im Waldgesetz festgeschriebenen Anforderungen hinausgeht und für Privatwälder nicht bindend ist. Somit existiert keine gesetzliche Begrenzung für den Anteil von Bepflanzungen mit Nadelgehölzen.
- (58) Umweltschutzbeihilfen können gewährt werden, wenn der Waldbesitzer eine Freiwillige Vereinbarung mit dem Wasserversorgungsunternehmen (der zuständigen Behörde) zur Durchführung von Maßnahmen eingeht, die über die zwingenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, um die Biodiversität in den betreffenden Wäldern zu fördern. Die zwingenden gesetzlichen Anforderungen sind in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen niedergelegt.
- (59) Umweltschutzbeihilfen und die entsprechenden Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren. Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise zurückzufordern. Die deutschen Behörden haben erklärt, dass die Geltungsdauer der freiwilligen Verpflichtung von zehn Jahren gerechtfertigt ist, um eine solide Anlage von Wäldern aus jungen Laubbäumen im Rahmen dieser Maßnahme zu erzielen, da es sich im Forstsektor um nachhaltige und langfristige Maßnahmen handelt. Das Wachstum dieser Laubbäume dauert aufgrund der Beschattung durch bestehende Bäume und aufgrund nährstoffarmer Standorte länger als üblich.
- (60) Im Rahmen dieser Maßnahme kann die Förderung für gerechtfertigte zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gezahlt werden, die aufgrund der mit der Vereinbarung über die Umweltschutzbeihilfe eingegangenen Umweltverpflichtungen im Vergleich zur herkömmlichen Verjüngungsplanung (höherer Nadelbaumanteil) entstehen.
- (61) Die Förderung wird je Hektar gezahlt. Die Umweltschutzbeihilfe berechnet sich auf Basis der Standortfläche, der Einkommensverluste aufgrund der tatsächlichen Holzpreise und der zusätzlichen Kosten im Falle spezieller Wasserschutzauflagen. Die Einkommensverluste errechnen sich als Differenz der kapitalisierten Erlöse für den jeweiligen Nadelbaum- und Laubbaumanteil. Transaktionskosten fallen nicht unter die in Rede stehende Beihilferegelung.
- (62) Die Förderung wird als einmaliger Betrag gezahlt, in der Regel zwischen 2500 EUR und 3500 EUR je Hektar für einen Zeitraum von zehn Jahren. In speziellen Einzelfällen kann der Ausgleich höher ausfallen, bis zu einem Höchstbetrag von 7000 EUR je Hektar für zehn Jahre. Demzufolge überschreitet der jährliche Betrag den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Höchstbetrag von 200 EUR je Hektar und Jahr. Die deutschen Behörden haben dargelegt, dass die tatsächlichen Einkommensverluste sogar erheblich höher sein können, da Laubbäume erst langfristig, nicht vor ihrem

40. Lebensjahr Erlöse abwerfen. Es besteht aber erfahrungsgemäß nur dann eine gewisse Bereitschaft zur Teilnahme an der Maßnahme, wenn in der Umbauphase zumindest ein Großteil der Kosten über einen Ausgleich gedeckt ist. Aus diesem Grund erachten die deutschen Behörden den maximalen Betrag als angemessen und geeignet. Die deutschen Behörden haben ferner erklärt, dass die positiven wasserwirtschaftlichen Wirkungen der Maßnahme (Grundwasserneubildung und weniger Schadstoffe im Grundwasser) deutlich über den Verpflichtungszeitraum hinausgehen, was die Höhe der Ausgleichszahlung rechtfertigt.

- (63) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass eine kommerzielle Nutzung der gepflanzten Bäume ausgeschlossen ist.

## **2.9. Sonstige Zusagen**

- (64) Deutschland hat bestätigt, dass die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen nach Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingehalten werden.
- (65) Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass für Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die unter „Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“ und „Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder“ fallen, eine Überprüfungs Klausel vorgesehen ist, damit die Vorhaben angepasst werden können, falls die in diesen Abschnitten genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen, verpflichtenden Standards oder Auflagen, über die die in diesen Abschnitten genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden.
- (66) Von den deutschen Behörden wurde bestätigt, dass die Vorhaben, die im Rahmen der unter „Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“ und „Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder“ fallenden Maßnahmen (die Gegenstand der vorliegenden Beihilferegelung sind) durchgeführt werden und die über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen, eine Überprüfungs Klausel enthalten, um ihre Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen.
- (67) Die deutschen Behörden haben zugesagt, den Beihilfebetrug im Einklang mit Randnummer 726 der Rahmenregelung zu verringern, wenn die Anpassungen gemäß den Erwägungsgründen 65 und 66 von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen werden.
- (68) Die vorgesehene Laufzeit der Beihilferegelung überschreitet die Geltungsdauer der gegenwärtig anwendbaren Rahmenregelung. Diesbezüglich haben sich die deutschen Behörden verpflichtet, die angemeldete Regelung an etwaige künftige Änderungen der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor entsprechend anzupassen.
- (69) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, die gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung erforderlichen Informationen bis spätestens 30. Juni 2016 zu veröffentlichen.

### 3. WÜRDIGUNG

#### 3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe – Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (70) Artikel 107 Absatz 1 AEUV findet Anwendung, wenn eine Regelung einem Unternehmen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde, wenn sie bestimmte Unternehmen begünstigt, wenn sie von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird und wenn sie geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (71) Die in Rede stehende Regelung verschafft den betreffenden Beihilfeempfängern einen Vorteil, da sie nur Landwirte in Niedersachsen begünstigt, indem sie deren Stellung auf dem Markt stärkt (Erwägungsgrund 17). Dieser Vorteil wird aus staatlichen Mitteln gewährt (Erwägungsgründe 8 und 25). Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofs weist die Tatsache, dass die Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch eine staatliche Beihilfe gestärkt wird, an sich schon auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den konkurrierenden Unternehmen hin, da die Beihilfe ihm einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, den es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde<sup>8</sup>.
- (72) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Handel innerhalb der Union unterliegt<sup>9</sup>. Die Beihilfeempfänger sind im Agrar- und Forstsektor tätig; hierbei handelt es sich um einen Marktsektor, in dem Handel innerhalb der Union stattfindet. Laut statistischen Daten belief sich der deutsche Handel mit allen Agrarerzeugnissen mit EU-Staaten 2013 bei Ausfuhren auf 52 570,5 Mio. EUR und bei Einfuhren auf 60 552,7 Mio. EUR<sup>10</sup>. Außerdem geht aus den statistischen Daten hervor, dass in der Europäischen Union im Jahr 2013 434 998 370 Kubikmeter Rundholz produziert wurden, wovon rund 36 330 000 Kubikmeter zwischen EU-Mitgliedstaaten gehandelt wurden<sup>11</sup>. In den betreffenden Sektoren herrscht EU-weiter Wettbewerb, und sie werden daher durch jede in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugunsten der Erzeugung getroffene Maßnahme beeinflusst. Daher ist die vorliegende Beihilferegelung geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (73) Vor dem Hintergrund der obenstehenden Ausführungen sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels handelt. Die Beihilfe kann nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, wenn auf sie einer der im AEUV vorgesehenen Ausnahmetatbestände zutrifft.

---

<sup>8</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980, Philip Morris Holland BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, C-730/79, EU:C:1980:209.

<sup>9</sup> Siehe hierzu insbesondere das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988, Französische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, C-102/87, EU:C:1988:391.

<sup>10</sup> Quelle: European Commission, Agricultural Policy Perspectives, Member States Factsheet, Januar 2015, Germany. Verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/factsheets/pdf/de\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/factsheets/pdf/de_en.pdf).

<sup>11</sup> EUROSTAT-Datenbank, Produktion und Handel mit Rundholz, Aktualisierung vom 12.8.2014.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe – Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV**

- (74) Die Beihilferegelung wurde am 26. Juni 2015 bei der Kommission angemeldet. Sie wurde noch nicht umgesetzt. Somit ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

### **3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt**

#### *3.3.1. Anwendung von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV*

- (75) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (76) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die Anforderungen der einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.

#### *3.3.2. Anwendung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020*

- (77) Gemäß Randnummer 207 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze dieser Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen in Teil II Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung erfüllt sind.
- (78) Gemäß Randnummer 504 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze dieser Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen in Teil II Abschnitt 2.1.1. der Rahmenregelung erfüllt sind.
- (79) Gemäß Randnummer 529 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze dieser Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen in Teil II Abschnitt 2.1.4. der Rahmenregelung erfüllt sind.
- (80) Gemäß Randnummer 542 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen für Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung im Forstsektor als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze dieser Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen in Teil II Abschnitt 2.1.6. der Rahmenregelung erfüllt sind.
- (81) Gemäß Randnummer 551 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar



an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze dieser Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen in Teil II Abschnitt 2.3. der Rahmenregelung erfüllt sind.

### 3.3.3. *Gemeinsame Bewertungsgrundsätze*

#### *Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse*

- (82) Wie in Erwägungsgrund 4 beschrieben, sollen mit der vorliegenden angemeldeten Regelung Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen, Waldumwelt- und -klimamaßnahmen sowie Investitionsmaßnahmen im Forstsektor eingeführt werden, die äußerst nachhaltige Verfahren für die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Trinkwassergewinnungsgebieten beinhalten, um einen positiven Beitrag zu Umwelt und Klima zu leisten und dadurch die effiziente und nachhaltige Nutzung von Ressourcen für nachhaltiges Wachstum zu fördern. Die angemeldete Beihilferegelung trägt zu einem gemeinsamen Ziel im Sinne der Randnummern 43 und 44 der Rahmenregelung bei. Die Regelung umfasst auf die ländliche Entwicklung abzielende Maßnahmen, die nicht im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (RDP) 2014-2020 für Niedersachsen enthalten sind. Somit besteht keine Gefahr einer Überschneidung, und eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen. Wie in Erwägungsgrund 25 beschrieben, kann die angemeldete Beihilferegelung als Regelung angesehen werden, die sich in Niedersachsens RDP für 2014-2020 einfügt und mit diesem Programm im Einklang steht. Deshalb geht die Kommission davon aus, dass die Voraussetzungen gemäß Randnummer 47 der Rahmenregelung erfüllt sind und die Regelung zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums beiträgt.
- (83) Wie von den deutschen Behörden nachgewiesen (Erwägungsgründe 4 und 5), dient die Beihilfe dem Naturschutz, und es werden ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet. Aus diesem Grund wurden keine negativen Umweltauswirkungen im Sinne von Randnummer 52 der Rahmenregelung festgestellt.

#### *Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen – Geeignetheit der Beihilfemaßnahme*

- (84) Da die vorliegende Regelung die in Teil II Abschnitte 1.1.5.1., 2.1.1., 2.1.4., 2.1.6. und 2.3. der Rahmenregelung dargelegten besonderen Bedingungen erfüllt (Erwägungsgründe 102, 110, 115, 118 und 128) und die Förderung in den vorgesehenen spezifischen Formen geleistet wird (Erwägungsgrund 15), vertritt die Kommission im Einklang mit den Randnummern 55, 57 und 60 der Rahmenregelung die Auffassung, dass die Beihilfe notwendig ist und mittels eines geeigneten Instruments gewährt wird, um das Ziel von gemeinsamem Interesse zu erreichen. Die Beihilfe für forstwirtschaftliche Investitionen bietet einen Ausgleich für die beihilfefähigen Kosten von Vorhaben, die für einen erheblichen Zeitraum keine Erlöse abwerfen (Erwägungsgrund 40), betrifft nichtproduktive Investitionen (Erwägungsgrund 52) und trägt zu dem Ziel von gemeinsamem Interesse des ökologischen Wertes des Waldes und seiner Ökosysteme bei. Die Kommission betrachtet daher Beihilfen in Form von Direktzuschüssen für diese Maßnahmen im Einklang mit Randnummer 62 der Rahmenregelung als geeignetes Instrument mit begrenzten negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel.

### *Anreizeffekt*

- (85) Gemäß Erwägungsgrund 26 wird die Arbeit an dem betreffenden Vorhaben erst aufgenommen, nachdem der Beihilfeempfänger einen Förderantrag bei den zuständigen nationalen Behörden eingereicht hat. Aus Erwägungsgrund 26 folgt außerdem, dass der Inhalt des Förderantrags die in Randnummer 71 der Rahmenregelung aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt. Die Voraussetzung des Anreizeffekts ist daher erfüllt.

### *Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung von Beihilfen*

- (86) Gemäß Randnummer 82 der Rahmenregelung sollte nach Auffassung der Kommission der Beihilfebetrug die beihilfefähigen Kosten in der Regel nicht überschreiten, damit die Beihilfe verhältnismäßig ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in der Rahmenregelung bestimmte Beihilfehöchstbeträge festgelegt sind, die in ordnungsgemäß begründeten Fällen angesichts besonderer Umstände, die gegenüber der Kommission zu begründen sind, angehoben werden können. Die deutschen Behörden haben für alle Maßnahmen ausführliche Berechnungen der Förderbeträge vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfeintensitäten eingehalten werden und dass bei der Mehrzahl der Maßnahmen die beihilfefähigen Kosten die Höchstbeträge und Beihilfehöchstintensitäten nicht überschreiten (Erwägungsgründe 35 bis 37, 46, 50, 54 und 62). Die Förderbeträge werden entweder auf der Grundlage der nachgewiesenen entstandenen Ausgaben oder auf der Grundlage von standardmäßigen Annahmen der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste festgesetzt. Im Einklang mit den betreffenden Voraussetzungen in Randnummer 93 der Rahmenregelung sind alle enthaltenen Elemente überprüfbar, beruhen auf fachlich fundierten Zahlenangaben mit genauen Quellenangaben, sind nach regionalen oder lokalen Standortbedingungen und tatsächlicher Landnutzung differenziert und enthalten keine Investitionskosten (Erwägungsgründe 36 und 37). Die angemeldeten Förderbeträge werden daher als gerechtfertigt und im Einklang mit Randnummer 84 der Rahmenregelung angesehen, nach der die Beihilfe als verhältnismäßig betrachtet wird, wenn die beihilfefähigen Kosten ordnungsgemäß berechnet und die maximalen Beihilfeintensitäten und Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden.
- (87) Zu den drei Maßnahmen der Regelung, bei denen die in der Rahmenregelung festgesetzten Beihilfehöchstbeträge überschritten werden (Maßnahmen I.F, II und VI-a), haben die deutschen Behörden in der Anmeldung eine Begründung vorgelegt. Im Einklang mit den Randnummern 229 und 562 der Rahmenregelung gelten die erhöhten Beihilfebeträge nur in Ausnahmefällen, und es werden die besonderen Umstände berücksichtigt (Erwägungsgründe 36 und 62). Der Ausgleich wird insbesondere für Einkommensverluste gewährt, die den Landwirten/Landbesitzern durch das Eingehen Freiwilliger Vereinbarungen entstehen. Die Ausgleichszahlung übersteigt nicht die beihilfefähigen Kosten (Randnummer 82 der Rahmenregelung), und bei Maßnahme VI-a wird nur ein teilweiser Ausgleich gewährt. Die beihilfefähigen Kosten werden ordnungsgemäß berechnet (Randnummer 84 der Rahmenregelung). Hierzu werden überprüfbare Standardannahmen für Einkommensverluste und zusätzliche Kosten zugrunde gelegt (Randnummer 93 der Rahmenregelung). Der Ausgleich ist verhältnismäßig, um das (langfristige) Ziel positiver Umweltauswirkungen zu erreichen (Randnummer 81 der Rahmenregelung). Folglich wird die Beihilfe als

dem Bedarf dieser Regelung angemessen angesehen, um die angestrebten Umweltziele zu erreichen.

- (88) Die Randnummern 99 und 100 der Rahmenregelung enthalten Bestimmungen zur Kumulierung von Beihilfen. Da die deutschen Behörden bestätigt haben, dass die Beihilfe nicht mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Regelungen zur Deckung ein und derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden kann (Erwägungsgrund 28), treffen diese Randnummern auf die in Rede stehende Beihilferegulation nicht zu.

*Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel*

- (89) Gemäß Randnummer 113 der Rahmenregelung ist die Kommission der Auffassung, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung festgelegten Voraussetzungen erfüllen und die Beihilfeshöchstintensitäten nicht überschreiten, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind. Die vorliegende Regelung erfüllt die Voraussetzungen in Teil II Abschnitte 1.1.5.1., 2.1.1., 2.1.4., 2.1.6. und 2.3. der Rahmenregelung (Erwägungsgründe 102, 110, 115, 118 und 128). Bei drei Maßnahmen der Regelung (I.F, II und VI-a) überschreiten die Beihilfebeträge die in der Rahmenregelung festgelegten Obergrenzen. Allerdings ist die Höhe der Beträge, wie von den deutschen Behörden nachgewiesen, begründet und gerechtfertigt und steht im Einklang mit den Randnummern 229 und 562 der Rahmenregelung (Erwägungsgründe 36, 62 und 87). Deshalb vertritt die Kommission die Auffassung, dass die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind.

*Transparenz*

- (90) Deutschland hat sich verpflichtet, die unter Randnummer 128 der Rahmenregelung genannten Transparenzbedingungen zu erfüllen (Erwägungsgrund 69).

*3.3.4. Besondere Würdigung im Hinblick auf Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Teil II Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung)*

- (91) Die Landwirte gehen die Agrarumweltverpflichtungen auf freiwilliger Basis neben ihren üblichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten ein. Deshalb erhalten sie einen Ausgleich für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste. Die freiwilligen Agrarumweltverpflichtungen gelten für landwirtschaftliche Flächen. Laut den Informationen in den Erwägungsgründen 10 und 33 wird die Förderung Landwirten gewährt, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und auf landwirtschaftlichen Flächen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf freiwilliger Basis umsetzen. Somit sind die unter den Randnummern 206 und 208 der Rahmenregelung genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (92) Die deutschen Behörden haben den Umweltnutzen der Maßnahme beschrieben und nachgewiesen, dass die Maßnahme auf die Förderung landwirtschaftlicher Verfahren abzielt, die sich positiv auf die Umwelt auswirken (Erwägungsgründe 4 und 5). Aus diesem Grund sind die Voraussetzungen unter Randnummer 209 der Rahmenregelung erfüllt.

- (93) Von den deutschen Behörden wurde nachgewiesen, dass die freiwilligen Verpflichtungen über die einschlägigen obligatorischen Anforderungen hinausgehen, die in der Anmeldung angegeben und beschrieben werden. Wie in Erwägungsgrund 32 erläutert, gehen die Verpflichtungen der Landwirte über die obligatorischen Standards GAB 1 (in Bezug auf Gewässer), GLÖZ 4 und GLÖZ 5 (in Bezug auf Böden) und GLÖZ 10 (in Bezug auf Pflanzenschutzmittel) in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie über die in der nationalen Gesetzgebung für die Verwendung von Düngemitteln in der Düngeverordnung (DüV) und für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) verankerten verpflichtenden Anforderungen hinaus. Somit sind die Voraussetzungen unter Randnummer 210 der Rahmenregelung erfüllt.
- (94) Die deutschen Behörden haben erklärt (Erwägungsgrund 20), dass den Unternehmen, die die Vorhaben im Rahmen der vorliegenden Regelung durchführen, das benötigte Know-how und die erforderlichen Informationen gemäß Randnummer 211 der Rahmenregelung zur Verfügung gestellt werden. Diese Voraussetzung ist somit erfüllt.
- (95) Die Verpflichtungen werden von den Beihilfeempfängern für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen (Erwägungsgrund 29). Die unter Randnummer 212 der Rahmenregelung festgelegte Voraussetzung ist daher erfüllt.
- (96) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass im Einklang mit Randnummer 213 der Rahmenregelung die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingehalten werden (Erwägungsgrund 64). Die unter dieser Randnummer der Rahmenregelung festgelegte Voraussetzung ist daher erfüllt.
- (97) Die Randnummern 214 bis 220 der Rahmenregelung sind für die in Rede stehende Beihilferegelung nicht anwendbar.
- (98) Die Beihilfen werden jährlich gezahlt und decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Beihilfeempfängern durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen (Erwägungsgrund 37). Die Voraussetzungen gemäß Randnummer 221 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (99) Da die Regelung keine Transaktionskosten umfasst (Erwägungsgrund 37), sind die Randnummern 223 bis 225 der Rahmenregelung nicht anwendbar.
- (100) Die vorliegende Regelung bezieht sich nicht auf Beihilfen für ökologischen oder biologischen Landbau oder genetische Ressourcen gemäß den Randnummern 226 und 227 der Rahmenregelung.
- (101) Gemäß Randnummer 228 der Rahmenregelung müssen die Beihilfen für einjährige Kulturen auf 600 EUR je Hektar und für mehrjährige Kulturen auf 900 EUR je Hektar begrenzt sein. In Randnummer 229 ist vorgesehen, dass diese Beträge in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden können. Deutschland sieht bei der Mehrzahl der Maßnahmen die Gewährung jährlicher Zahlungen je Hektar vor, die die obengenannten Höchstbeträge nicht überschreiten. Allerdings überschreitet der

jährliche Betrag je Hektar bei zwei Agrarumweltmaßnahmen (I.F und II) diese Obergrenzen. Von Deutschland wurden Nachweise für die besonderen Umstände vorgelegt, die die Höhe der Beihilfe für die betreffenden Maßnahmen rechtfertigen (Erwägungsgründe 36 und 87). Die Voraussetzungen unter den Randnummern 228 und 229 der Rahmenregelung in Bezug auf Beihilfebeträge sind demnach erfüllt.

- (102) Die in Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung dargelegten besonderen Bedingungen sind somit erfüllt.

*3.3.5. Besondere Würdigung im Hinblick auf Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Teil II Abschnitt 2.1.1. der Rahmenregelung)*

- (103) Die Beihilfe für die Erstaufforstung fällt unter Maßnahme V „Erstaufforstung“.
- (104) Randnummer 505 der Rahmenregelung sieht vor, dass privaten und öffentlichen Waldbesitzern und deren Vereinigungen Beihilfen für die Anlegungskosten und die jährliche Prämie gewährt werden können. Wie in Erwägungsgrund 10 beschrieben, kann die Beihilfe für die Erstaufforstung privaten oder öffentlichen Landbesitzern und deren Vereinigungen gewährt werden. Somit ist diese Voraussetzung erfüllt.
- (105) Gemäß Randnummer 506 der Rahmenregelung decken Beihilfen für die Aufforstung von Land im Eigentum der öffentlichen Hand oder für schnellwachsende Bäume nur die Anlegungskosten. Außerdem besagt diese Randnummer, dass bei der Aufforstung von Land im Eigentum der öffentlichen Hand die Beihilfe nur gewährt werden darf, wenn die Stelle, die dieses Land verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist. Da die deutschen Behörden im Einklang mit Randnummer 506 der Rahmenregelung bestätigt haben, dass für Land im Eigentum der öffentlichen Hand nur Anlegungskosten gefördert werden (Erwägungsgrund 41), dass unter die Beihilfemaßnahme keine schnellwachsenden Bäume fallen (Erwägungsgrund 40) und dass im Falle von Land im Eigentum der öffentlichen Hand die Beihilfe nur gewährt wird, wenn die Stelle, die dieses Land verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist (Erwägungsgrund 11), sind die Voraussetzungen unter Randnummer 506 erfüllt.
- (106) Gemäß Randnummer 507 der Rahmenregelung können Beihilfen die Kosten für die Anlage von Wäldern und bewaldeten Flächen auf landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen decken und können in Form einer jährlichen Hektarprämie zum Ausgleich landwirtschaftlicher Einkommensverluste während eines Zeitraums von maximal zwölf Jahren gewährt werden. Aus Erwägungsgrund 40 folgt, dass die beihilfefähigen Kosten der Maßnahme im Einklang mit Randnummer 507 der Rahmenregelung stehen.
- (107) Gemäß Randnummer 508 der Rahmenregelung darf keine Beihilfe für die Anpflanzung von Bäumen für den Niederwaldbetrieb mit Kurzumtrieb, von Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung gewährt werden (Erwägungsgrund 41). Die Maßnahme fördert die Anpflanzung von Baumarten, die an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sind (Erwägungsgrund 42) und die unter Randnummer 509 der Rahmenregelung aufgeführten Mindestumweltauflagen erfüllen (Erwägungsgrund 108).

- (108) Die deutschen Behörden haben in der Anmeldung der Beihilferegelung dargelegt, dass die folgenden Mindestumweltanforderungen gemäß Randnummer 509 Buchstaben a und b und Randnummer 509 Buchstabe d Ziffer ii der Rahmenregelung durch die in Rede stehende Maßnahme erfüllt werden und dass Randnummer 509 Buchstabe c und Randnummer 510 keine Anwendung finden:
- a) Bei der Auswahl der anzupflanzenden Arten, der Flächen und der anzuwendenden Methoden sind eine ungeeignete Aufforstung von empfindlichen Lebensräumen wie Torfmooren und Feuchtgebieten sowie negative Auswirkungen auf Gebiete von hohem ökologischen Wert, einschließlich Gebiete, in denen Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert betrieben wird, zu vermeiden. In ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten sind nur Aufforstungsmaßnahmen gestattet, die mit den Bewirtschaftungszielen für die betreffenden Gebiete übereinstimmen und von der für die Umsetzung von Natura 2000 zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurden (Erwägungsgründe 42 und 43).
  - b) Bei der Auswahl der Arten, Sorten, Ökotypen und der Herkunft von Bäumen ist der notwendigen Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und Naturkatastrophen sowie den biotischen, pedologischen und hydrologischen Gegebenheiten in dem betreffenden Gebiet und dem potenziellen invasiven Charakter der Arten unter den von den Mitgliedstaaten umschriebenen lokalen Bedingungen Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 44). Da im Rahmen der Regelung keine Förderung für schnellwachsende Bäume gewährt wird (Erwägungsgründe 40 und 41), sind die in Randnummer 509 Buchstabe b im vierten und fünften Satz dargelegten Voraussetzungen nicht anwendbar.
  - c) Laut Erwägungsgrund 45 haben die deutschen Behörden erklärt, dass die Möglichkeit einer erschwerten Aufforstung wegen schwieriger Umwelt- und Klimabedingungen oder nachteiliger Boden- und Klimaverhältnisse nicht in Betracht kommt, da solche Bedingungen in den Wasserschutzgebieten in Niedersachsen nicht vorkommen. Somit sind die Voraussetzungen unter Randnummer 509 Buchstabe c und Randnummer 510 der Rahmenregelung nicht anwendbar.
  - d) Im Fall von Aufforstungsmaßnahmen, bei denen die Größe der entstandenen Wälder einen bestimmten von den Mitgliedstaaten festzulegenden Schwellenwert überschreitet, besteht die Aufforstung aus der Anpflanzung von Mischbeständen mit mindestens 10 % Laubbäumen pro Waldfläche oder mindestens drei Baumarten oder -sorten, wobei der Anteil der am wenigsten vorkommenden Baumart oder -sorte mindestens 10 % der Waldfläche ausmacht (Erwägungsgrund 45).
- (109) Die Beihilfe ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Die Voraussetzung unter Randnummer 512 der Rahmenregelung ist demnach erfüllt.
- (110) Die in Abschnitt 2.1.1. der Rahmenregelung dargelegten besonderen Bedingungen sind somit erfüllt.

*3.3.6. Besondere Würdigung im Hinblick auf Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Teil II Abschnitt 2.1.4. der Rahmenregelung)*

- (111) Im Rahmen der Untermaßnahme IV-a „Beendigung oder Eindämmung von Erosionsprozessen“ der Maßnahme IV „Erosionsschutz Forst“ werden Beihilfen für forstwirtschaftliche Investitionen gewährt.
- (112) Gemäß Randnummer 530 der Rahmenregelung können Beihilfen privaten und öffentlichen Waldbesitzern und deren Vereinigungen gewährt werden. Wie in Erwägungsgrund 10 beschrieben, handelt es sich bei den betroffenen Beihilfeempfängern um solche Waldbesitzer. Somit ist diese Voraussetzung erfüllt.
- (113) Laut den Erwägungsgründen 48 und 49 sind die in Randnummer 531 der Rahmenregelung genannten Voraussetzungen in Bezug auf die Einhaltung von Verpflichtungen aufgrund von Umweltzielen und im Hinblick auf die Erbringung von Ökosystemleistungen erfüllt.
- (114) Die Beihilfe ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Die Voraussetzung unter Randnummer 532 der Rahmenregelung ist demnach erfüllt.
- (115) Die in Abschnitt 2.1.4. der Rahmenregelung dargelegten besonderen Bedingungen sind somit erfüllt.

*3.3.7. Beihilfen für Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung im Forstsektor (Teil II Abschnitt 2.1.6. der Rahmenregelung)*

- (116) Im Rahmen der Untermaßnahme IV-b „Durchführung besonders schonender Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. hangparallele Rückewege)“ der Maßnahme IV „Erosionsschutz Forst“ dient die Beihilfe zur Deckung der Kosten für Investitionen in materielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung von Wäldern, einschließlich der Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen (Erwägungsgrund 51). Die Maßnahme steht mit Randnummer 543 der Rahmenregelung im Einklang.
- (117) Gemäß Randnummer 544 der Rahmenregelung ist die Beihilfeintensität bei nichtproduktiven Investitionen für Forstwege, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind und zur Multifunktionalität der Wälder beitragen, auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Wie in den Erwägungsgründen 51 bis 53 beschrieben, erfüllt die betreffende Maßnahme die Voraussetzungen unter Randnummer 544 der Rahmenregelung.
- (118) Die in Abschnitt 2.1.6. der Rahmenregelung dargelegten besonderen Bedingungen sind somit erfüllt.

3.3.8. *Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder (Teil II Abschnitt 2.3. der Rahmenregelung)*

- (119) Gemäß Randnummer 552 der Rahmenregelung müssen die Beihilfen im Rahmen der Maßnahme VI-a „Waldumbau“ je Hektar Waldfläche gewährt werden. Wie aus Erwägungsgrund 61 hervorgeht, ist diese Voraussetzung erfüllt. Die Beihilfe wird ausschließlich aus staatlichen Mitteln finanziert. Aus diesem Grund ist die Voraussetzung gemäß Randnummer 501 der Rahmenregelung in Bezug auf einen Waldbewirtschaftungsplan nicht anwendbar.
- (120) Gemäß Randnummer 553 der Rahmenregelung können Beihilfen nur für freiwillig eingegangene Verpflichtungen gewährt werden, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinausgehen. Im Falle von Beihilfemaßnahmen, die ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert werden, sollte die einschlägige obligatorische Grundanforderung in der Anmeldung der staatlichen Beihilfe bei der Kommission angegeben und beschrieben werden. Wie aus den Erwägungsgründen 56 bis 58 hervorgeht, sind diese Voraussetzungen erfüllt.
- (121) Gemäß Randnummer 554 der Rahmenregelung müssen diese Verpflichtungen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen werden. Wenn dies erforderlich und ordnungsgemäß begründet ist, können die Mitgliedstaaten für bestimmte Verpflichtungsarten jedoch einen längeren Zeitraum festsetzen. Wie aus Erwägungsgrund 59 hervorgeht, wurde ein Zeitraum von zehn Jahren, der für eine nachhaltige und langfristige Waldbepflanzung notwendig ist, von den deutschen Behörden ordnungsgemäß begründet. Die Voraussetzungen unter Randnummer 554 der Rahmenregelung sind demnach erfüllt.
- (122) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass im Einklang mit Randnummer 555 der Rahmenregelung die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingehalten werden (Erwägungsgrund 64). Die unter dieser Randnummer der Rahmenregelung festgelegte Voraussetzung ist daher erfüllt.
- (123) Im Hinblick auf die Beihilfeempfänger ist in Randnummer 556 der Rahmenregelung festgelegt, dass Beihilfen privaten Waldbesitzern und Waldbesitzern der öffentlichen Hand sowie anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen und deren Vereinigungen gewährt werden können. Bei Wäldern im Eigentum der öffentlichen Hand darf die Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Stelle, die diesen Wald verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist. Laut den Erwägungsgründen 10 und 11 sind diese Voraussetzungen erfüllt.
- (124) Gemäß Randnummer 558 können die Beihilfen die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste decken, die den Beihilfeempfängern durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Transaktionskosten fallen nicht unter die in Rede stehende Beihilferegelung (Erwägungsgründe 60 und 61). Die Entschädigung im Rahmen der Regelung steht mit den Voraussetzungen unter Randnummer 558 der Rahmenregelung im Einklang.



- (125) Gemäß Randnummer 559 der Rahmenregelung kann die Beihilfe für Umweltschutzvorhaben in ordnungsgemäß begründeten Fällen als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Bäumen und Wäldern zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet. Laut den Erwägungsgründen 62 und 63 sind diese Voraussetzungen erfüllt.
- (126) Die Randnummern 560 und 561 der Rahmenregelung sind nicht anwendbar, da die in Rede stehende Beihilferegelung keine Beihilfe für auf genetische Ressourcen in der Forstwirtschaft bezogene Vorhaben umfasst.
- (127) Gemäß Randnummer 562 der Rahmenregelung müssen Beihilfen auf einen Höchstbetrag von 200 EUR je Hektar und Jahr begrenzt sein. In Ausnahmefällen kann dieser Betrag unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum oder andernfalls in der Anmeldung bei der Kommission zu begründen sind, angehoben werden. Die Förderung je Hektar beträgt für diese Maßnahme für einen Verpflichtungszeitraum von zehn Jahren in der Regel zwischen 2500 EUR und 3500 EUR, höchstens jedoch 7000 EUR, und wird in Form einer Einmalzahlung geleistet. Somit überschreitet der jährliche Betrag den Höchstbetrag von 200 EUR je Hektar. Die deutschen Behörden haben diesen höheren Betrag ordnungsgemäß begründet. Aufgrund des vollständigen Einkommensausfalls in den ersten 40 Jahren der Durchführung der Maßnahme, der durch die Beihilfe lediglich teilweise ausgeglichen wird, und aufgrund der langfristigen positiven Auswirkungen der Maßnahme auf Wasserwirtschaft und Umweltverschmutzung ist der Beihilfebetrags gerechtfertigt (Erwägungsgründe 62 und 87). Demnach sind die Voraussetzungen unter Randnummer 562 der Rahmenregelung erfüllt.
- (128) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen betrachtet die Kommission die in Abschnitt 2.3. der Rahmenregelung dargelegten Voraussetzungen als erfüllt.

### 3.3.9. *Sonstige Zusagen*

- (129) Gemäß Randnummer 724 der Rahmenregelung muss für die gemäß Teil II Abschnitte 1.1.5.1. und 2.3. der Rahmenregelung durchgeführten Vorhaben eine Überprüfungs Klausel vorgesehen werden, damit sie angepasst werden können, falls die relevanten verbindlichen Standards geändert werden. Wie in Erwägungsgrund 65 angegeben, haben die deutschen Behörden hinsichtlich solcher Anpassungen eine Zusicherung abgegeben. Die Voraussetzung unter Randnummer 724 der Rahmenregelung ist demnach erfüllt.
- (130) Gemäß Randnummer 725 der Rahmenregelung muss für die gemäß Teil II Abschnitte 1.1.5.1. und 2.3. der Rahmenregelung durchgeführten Vorhaben, die über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen, eine Überprüfungs Klausel vorgesehen werden, um ihre Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen. Aus Erwägungsgrund 66 geht hervor, dass die deutschen Behörden hinsichtlich der gemäß Randnummer 725 erforderlichen Anpassungen eine Zusicherung abgegeben haben, wodurch die Voraussetzungen unter dieser Randnummer der Rahmenregelung erfüllt sind.

- (131) Randnummer 726 der Rahmenregelung besagt, dass der Beihilfebetrug entsprechend verringert wird, wenn der Beihilfeempfänger diese Anpassungen nicht akzeptiert. Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass eine solche Verringerung des Beihilfebetrags vorgesehen ist (Erwägungsgrund 67). Die Voraussetzung unter Randnummer 726 der Rahmenregelung ist demnach erfüllt.
- (132) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beihilfe gewährt wird (Erwägungsgrund 13) und dass Deutschland die Zahlung der angemeldeten Beihilfe aussetzen wird, falls dem Empfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen Kommissionsbeschluss gemäß den Randnummern 26 und 27 der Rahmenregelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde (Erwägungsgrund 14).

### *3.3.10. Laufzeit der Beihilferegelung*

- (133) Gemäß Randnummer 719 der Rahmenregelung genehmigt die Kommission nur Beihilferegelungen von begrenzter Laufzeit. Für Beihilferegelungen, für die keine Kofinanzierung nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und deren Durchführungsverordnung gewährt wird, sollte eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren vorgesehen werden. Nach Erwägungsgrund 7 ist diese Voraussetzung erfüllt.
- (134) Die vorgesehene Laufzeit der Beihilferegelung überschreitet die Geltungsdauer der gegenwärtig anwendbaren Rahmenregelung. Diesbezüglich haben sich die deutschen Behörden verpflichtet, die angemeldete Regelung an etwaige künftige Änderungen der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor entsprechend anzupassen (Erwägungsgrund 68).
- (135) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung betrachtet die Kommission die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen mit dem Binnenmarkt als erfüllt.

## **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Beihilferegelung zu erheben, da sie im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

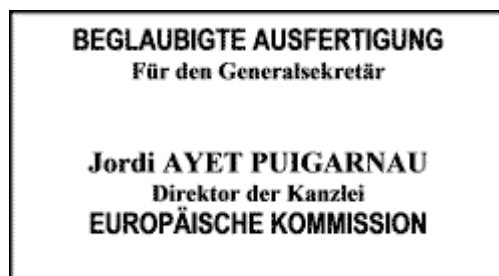
Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission über das Berufsgeheimnis fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission<sup>12</sup> über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: [agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu](mailto:agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu).

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER  
Mitglied der Kommission



---

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).